

**Gesetz
über das kantonale Einigungsamt
(Änderung; Organisation)**

(vom 10. Mai 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

§ 3. Die Kosten des Einigungsamtes, mit Einschluss der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, fallen zu Lasten der Staatskasse. Vorbehalten bleibt § 38 Abs. 3. C. Kosten

§ 6. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Einigungsamtes und die erforderliche Zahl von Ersatzleuten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Das Kanzleipersonal wird von der zuständigen Direktion des Regierungsrates bestellt. B. Wahl des Einigungsamtes

§ 17. Abs. 1 unverändert.
Über strittige Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied des Einigungsamtes entscheidet der Regierungsrat. B. Besetzung des Einigungsamtes

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.
Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung selbst. II. Bestellung der Parteivertreter

§ 21. Die Vorladung der Parteien zu den Sitzungen des Einigungsamtes erfolgt durch eingeschriebenen Brief, notfalls durch Fax, E-Mail oder entsprechende Kommunikationsmittel. Die Vorladung enthält den Hinweis auf den Erscheinungs-, Verhandlungs- und Auskunftszwang. IV. Vorladung der Parteien

§ 25. Die Mitglieder des Einigungsamtes und der Kanzlei sowie die beigezogenen Sachverständigen wahren Stillschweigen über alle Tatsachen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind. F. Schweigepflicht

821.5

Gesetz über das kantonale Einigungsamt

C. Verfahren

§ 39. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das ordentliche Verfahren sinngemäss.

Abs. 2 unverändert.

§ 46. Wer das Verfahren des Einigungsamtes stört, insbesondere wer die Verhandlungs- und Auskunftspflicht verletzt oder einer Vorladung keine Folge leistet, wird vom Einigungsamt mit Ordnungsstrafe belegt.

Verletzen Mitglieder des Einigungsamtes, der Kanzlei oder Sachverständige die Schweigepflicht, werden sie von der zuständigen Direktion mit Ordnungsstrafe bestraft.

Gegen entsprechende Anordnungen ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 12. August 2004,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Gesetzes über das kantonale Einigungsamt (Organisation) vom 10. Mai 2004 ist am 20. Juli 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 23. August 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz